



## **AGB der Rent a Bike AG für das Corporate E-Bike Sharing**

### **1. Anwendungsbereich**

Die vorliegende AGB gelten für das Corporate E-Bike Sharing der Rent a Bike AG.

### **2. Zustandekommen des Vertrages**

Rent a Bike AG (nachfolgend als Vermieterin bezeichnet) vermietet der Kundin oder dem Kunden (nachfolgend als Mieterin oder Mieter bezeichnet) Velos oder E-Bikes verschiedener Marken. Diese stehen im Eigentum von Rent a Bike AG. Der Mietvertrag wird zwischen der Vermieterin und der Mieterin oder dem Mieter abgeschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Vermieterin und nach Prüfen der Bezugsberechtigung zustande (bezugsberechtigt sind ausschliesslich Juristische Personen, ansonsten gelten die Bedingungen für Privatkunden).

### **3. Vertragsinhalt**

Im Mietpreis inbegriffen sind die Nutzung des Mietfahrzeuges für die vereinbarte Mietdauer, die Anlieferung/Abholung der Mietfahrzeuge sowie die Versicherung gemäss Ziff. 9.

Ab einer Laufzeit von 3 Monaten und einer Mindestbestellmenge von 4 Mietfahrzeugen können optionale und kostenpflichtige Leistungen gem. Ziff. 7 gebucht werden.

### **4. Laufzeit**

#### **4.1 Vertragsdauer**

Corporate E-Bike Abos können für eine Laufzeit von 1 bis 12 Monate gebucht werden. Die Mietgebühren fallen entsprechend der gewählten Mietdauer an und werden ab Lieferung im 1. Monat pro Rata, und danach gemäss den bestellten Mietmonaten verrechnet.

#### **4.2 Vertragsverlängerung**

Dieser Vertrag endet mit der vertraglich festgelegten Miet-/Abodauer.

Verlängerungen der gebuchten Leistungspakete ((Anzahl E-Bikes, Grössensplit, Optionen) sind in gegenseitiger Absprache möglich, wobei Preisanpassungen vorbehalten bleiben.

Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 14.

### **5. Mietzins, Preise und Zahlungsbedingungen**

#### **5.1 Preise**

Die Preise verstehen sich in CHF, exklusiv gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### **5.2 Zahlungsfrist**

Der Mietzins ist jeweils im Voraus auf Rechnung zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Rent a Bike AG an die vertraglich vereinbarte Firmenadresse.

### 5.3 Abbruch

Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

### 5.4 Zahlungsverzug

Die Mieterin oder der Mieter gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungen nicht wie vereinbart geleistet werden. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5 % auf dem fälligen Betrag geschuldet. Wenn die Mieterin oder der Mieter aufgrund eines Zahlungsverzugs gemahnt wird, werden für jede Mahnung CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters. Die Vermieterin hat in jedem Fall das Recht, bei nicht erfolgter Bezahlung das Fahrzeug einzuziehen bzw. einziehen zu lassen.

## 6. Wartungspflicht

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten. Sämtliche Reparaturen sind bei einem Fachhändler oder in einem Servicecenter von Rent a Bike auszuführen. Die Mieterin oder der Mieter hat zum Zwecke der Durchführung dieser empfohlenen Massnahmen das Fahrzeug auf eigene Kosten zu einem benannten Servicepartner zu bringen und wieder abzuholen, soweit nicht anders vereinbart.

## 7. Optional buchbare Leistungen

Ab einer Laufzeit von 3 Monaten und einer Mindestbestellmenge von 4 Mietfahrzeugen können optionale Leistungen gebucht werden.

### 7.1 Optionales Reinigungspaket

Bei Buchung des optionalen Reinigungspakets werden die E-Bikes im Monats- oder Quartalsrhythmus durch die mobilen Serviceequipe der Rent a Bike AG gereinigt und gepflegt. Die Reinigung im Quartalsrhythmus (alle 3 Monate) bedingt einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten.

### 7.2 Optionales Wartungspaket

Bei Buchung des optionalen monatlichen respektive dreimonatlichen Wartungspakets obliegen die Pflichten gem. Ziff. 6 der Rent a Bike AG. Die Wartung beinhaltet die Serviceintervalle, Reparaturen und den Ersatz von Verschleisssteilen (z.B. Bremsbeläge, Kette, Kettenblätter, Kassette, Reifen), welche sich trotz der sachgemässen Nutzung der Fahrzeuge ergeben.

Die Wartung im Quartalsrhythmus (alle 3 Monate) bedingt einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten.

### 7.3 Optionale Verwaltungsplattform, App und Smart-Lock

Im optionalen Smartlock sind folgende Leistungen enthalten:

- Verwaltungssoftware inkl. Nutzerverwaltung, Fahrzeug- und Schlossverwaltung
- Mobile-App (Android/iOS) für die Reservation und die Schlossöffnung (Bluetooth)
- Smartlock mit integriertem GPS und Diebstahlschutz

Zusätzlich sind sämtliche notwendigen Lizenzen und die bei der Nutzung anfallen Kommunikationskosten inbegriffen.

## 8. Lagerung der Fahrzeuge

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Fahrzeuge in wettergeschützten, abschliessbaren respektive nicht öffentlich zugänglichen Räumen zu lagern.

## 9. Versicherung

### 9.1 Haftpflicht

Bei Fahrzeugen mit elektrischer Tretunterstützung bis 45km/h ist die obligatorische Haftpflichtversicherung im Preis eingeschlossen.

Bei nicht zulassungspflichtigen E-Bikes (Motorenunterstützung bis 25 km/h) und Velos, ist es Sache der Mieterin oder des Mieters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen respektive sicherzustellen, dass die Nutzer über eine solche verfügen.

### 9.2 Schutzpaket

#### 9.2.1 Inkludierte Leistungen

Im Mietpreis ist ein umfassendes Schutzpaket inbegriffen, welches folgende Schadenfälle/Ereignisse abdeckt:

- unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen des gemieteten Bikes als Folge von Unfall oder Sturz während des Gebrauchs.
- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des gemieteten Bikes als Folge eines versuchten oder vollendeten Diebstahls.
- Im Falle einer Panne kann die Mieterin oder der Mieter die inkludierte Assistance in Anspruch nehmen. Abgedeckt sind Einschränkungen der Fahrtauglichkeit des gemieteten Fahrzeugs infolge einer Panne, eines Unfall-Ereignisses oder eines leeren Akkus.

Schäden aufgrund mangelnden Unterhalts sind vom Schutzpaket ausdrücklich ausgenommen und gemäss vorstehender Ziffer 6 von der Mieterin oder dem Mieter zu tragen.

#### 9.2.2 Selbstbehalt

Folgender Selbstbehalt wird im Schadenfall angewendet:

- Unfall-Ereignisse: 10 % der Schadenkosten, mindestens aber CHF 100.00 pro Ereignis
- Diebstahl-Ereignisse: CHF 500.00 pro Ereignis
- Assistance: CHF 100.00 bei leerem Akku

#### 9.2.3 Ausschlüsse vom Schutzpaket

Nicht im Schutzpaket inbegriffen sind:

- a) Schäden infolge von Feuer oder Elementarrisiken;
- b) Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung (inklusive die gewöhnliche Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln), Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- c) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- d) Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht fest am Fahrzeug montiert ist.
- e) Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- f) Schäden als Folge von Vandalismus;
- g) Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen;

- h) Diebstahl bei Fehlen einer genügenden ortsüblichen Diebstahlsicherung;
- i) Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- j) Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- k) Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- l) Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- m) Schäden, bei denen der Schadennachweis nicht erbracht werden kann;
- n) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- o) Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind;
- p) Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Bikes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- q) Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden sind;
- r) Schäden, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- s) Schäden infolge der Begehung von Straftaten oder dem Versuch dazu; und
- t) Schäden infolge Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.
- u) Schäden und Diebstahl am vom Bike gezogenen Anhänger
- v) Schäden infolge übermässiger Abnutzung (Verschleiss) oder aufgrund mangelnden Unterhalts (Ziff. 6.)

### 9.3 Assistance

Im Falle einer Panne kann die Mieterin oder der Mieter die inkludierte Assistance in Anspruch nehmen. Abgedeckt sind Einschränkungen der Fahrtauglichkeit des gemieteten Fahrzeugs infolge einer Panne, eines Unfall-Ereignisses oder eines leeren Akkus.

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des gemieteten Fahrzeugs, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen (das angebrachte Schloss lässt sich nicht ordnungsgemäss öffnen bzw. der Schlüssel oder das Schloss sind beschädigt).

Bei der Erbringung dieser Leistungen gilt folgendes:

- Assistance-Leistungen werden nur erbracht, wenn sich das gemietete Fahrzeug im Zeitpunkt des Assistance-Ereignisses auf einer für Rettungsfahrzeuge zugänglichen Strasse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.
- Soweit eine Reparatur am Ort des Assistance-Ereignisses möglich ist, wird stets nur eine Reparatur an diesem Ort erbracht.
- Falls keine Reparatur am Ort des Assistance Ereignisses möglich ist, erfolgt eine Reparatur stets in der nächstgelegenen Reparaturwerkstatt, sofern dies innert drei Stunden möglich ist. Sofern keine Reparatur innert drei Stunden möglich ist, kann auch einer Reparatur in der angestammten Reparaturwerkstatt erfolgen. Falls weder die nächstgelegene Reparaturwerkstatt noch die angestammte Reparaturwerkstatt geöffnet sind, so erfolgt ein Transport des gemieteten Fahrzeugs zum aktuellen Wohnsitz des Benutzers des gemieteten Fahrzeugs.
- Die Entschädigung wird auf max. CHF 500.- festgelegt.

### 9.4 Vorgehen im Schadenfall

Vorgehen bei Unfall- und Diebstahlereignissen, Garantieverlängerungs-Ereignissen oder Assistance-Ereignissen. Ein Assistance-Ereignis ist der Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG zu melden:  
Telefon: +41 (0) 44 563 61 40

Zur Deckungsprüfung geben Sie ihre Suisse Velo ID oder den Vermerk «Rent a Bike» an.



Rent a Bike AG  
Steinmatt 1  
CH-6130 Willisau  
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70  
Telefax 041 925 11 71  
info@rentabike.ch  
CHE-103.883.940 MWST

Alle übrigen Schadenfälle sind unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) der Suisse Alpine Service AG zu melden:

E-Mail: [schaden@suisse-velo.ch](mailto:schaden@suisse-velo.ch)

Internet: <https://www.suisse-velo.ch/lostfound/intro/>

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt die Leasinggeberin keinerlei Kosten.

## 9.5 Datenschutz

Für das Fahrzeug besteht während der Dauer der Miete eine Versicherung im Namen und auf Rechnung der Vermieterin, aus der ausschliesslich die Vermieterin anspruchsberechtigt ist.

Zur Deckungsprüfung im Schadenfall gibt die Vermieterin die Kontaktdaten der Mieterin oder des Mieters sowie Marke, Typ und Rahmennummer des gemieteten Fahrzeuges an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG weiter, welche diese Daten gemäss ihrer Datenschutzerklärung bearbeitet (abrufbar unter: <http://www.helvetia.ch/datenschutz>).

## 10. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber der Mieterin oder dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.

Die Mieterin oder der Mieter hat keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, wenn sich das gemietete Fahrzeug in Reparatur befindet, gestohlen wurde oder dauernd fahruntüchtig ist. Der Mietzins bleibt bis Ablauf des Vertrags geschuldet.

## 11. Informations- und Kontrollpflichten durch den Mieter oder die Mieterin (Nutzungsregeln und Kommunikation an die Mitarbeitenden)

Der Mieter oder die Mieterin hat sicherzustellen, dass die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten E-Bikes gesetzeskonform genutzt werden. Insbesondere sind die Mindestanforderungen bezüglich Alter und Führerausweis zu beachten, den Mitarbeitenden zu kommunizieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten für das Führen von E-Bikes folgende Regeln:

- E-Bikes bis 25km/h gelten als Leichtmotorfahrräder und dürfen ab 16 Jahren ohne Führerausweis gefahren werden. Von 14 – 16 Jahren ist ein Führerausweis Kat. M erforderlich. Unter 14 Jahren ist die Nutzung eines E-Bikes in jedem Fall untersagt.
- S-Pedelecs mit einer Unterstützung bis 45km/h gelten als Motorfahrrad. Sie dürfen ab 16 Jahren und mindestens einem Führerausweis der Kategorie M (oder höher) gefahren werden.

Rent a Bike AG lehnt jede Haftung ab, welche sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben.

## **12. Haftung der Mieterin oder des Mieters**

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperrern, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten.

Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder wie z.B. Führen des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Lenker, Einsatz des Fahrzeuges für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

Die Mieterin oder der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterbleibt dies, kann die Vermieterin die Wiederinstandstellung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters durchführen lassen.

Die Mieterin oder der Mieter wird ausdrücklich auf die Temperaturempfindlichkeit der zum Fahrzeug zugehörigen Akkus (Batterien) hingewiesen. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit den Akkus gemäss den Vorgaben des Herstellers stets so zu verwahren, dass keine Gefahr von Temperaturschäden besteht.

## **13. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges**

### **13.1 Fahrzeugübergabe**

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt betriebsbereit und mit dem vertragsgemäss definierten Zubehör durch Rent a Bike am vertraglich bestimmten Firmenstandort. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Kunde den Erhalt der Ware.

### **13.2 Fahrzeugrückgabe**

Bei Beendigung des Vertrages hat die Mieterin oder der Mieter das Fahrzeug mit dem vertragsgemäss definierten Zubehör am vertraglich bestimmten Firmenstandort zur Abholung bereitzustellen.

### **13.3 Zustand des Fahrzeuges sowie Rücknahmeprotokoll**

Das Fahrzeug ist in vollfunktionsfähigem Zustand und mit sämtlichem Zubehör wie Schlüssel, Bedienungsanleitung etc. zurückzugeben. Eine entsprechende Checkliste wird der Mieterin oder dem Mieter zur Verfügung gestellt.

Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll unterzeichnet.



Rent a Bike AG  
Steinmatt 1  
CH-6130 Willisau  
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70  
Telefax 041 925 11 71  
info@rentabike.ch  
CHE-103.883.940 MWST

#### **14. Verfügung über das Fahrzeug**

Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder deren Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.

#### **15. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags**

Die Vermieterin kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse: a) wenn die Mieterin oder der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest drei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät; b) wenn die Mieterin oder der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst, insbesondere gemäss Ziffer 6 bis 11 c) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Konkurs oder bei Verlegung des Firmensitzes der Mieterin oder des Mieters ausserhalb der Schweiz.

#### **16. Adressänderungen**

Die Mieterin oder der Mieter hat Änderungen von Namen oder Firmensitz der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der Vermieterin rechtswirksam an die von der Mieterin oder vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

#### **17. Datenschutzbestimmungen**

Rent a Bike und seine Vertragspartner verpflichten sich, die anfallenden Personendaten nur im Rahmen des Auftrages zu bearbeiten und diese nicht weiterzugeben.

Rent a Bike und seine Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweigepflicht der mit der Datenverwaltung und -bearbeitung tätigen Personen und sorgen dafür, dass niemand unberechtigterweise Einblick in die Personendaten nehmen kann.

#### **18. Gerichtsstand**

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Willisau zuständig. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

*Willisau, Februar 2024*